Die Möglichkeiten der Durchführung eines verfassungswidrigen Reichsgesetzes gegen den Willen eines deutschen Landes

Auszug aus der Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Referendar Herbert Neudeck

aus Frankenstein.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatsw. Fakultät
der Universität Breslau
Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

Die im Artikel 14 RV. ausdrücklich formulierten Rechte und Pflichten der Landesexekutive zur Ausführung der formellen Reichsgesetze ergeben sich aus dem Wesen des Bundesstaates. Die Darstellung der Mittel des Reiches zur Durchführung seines Willens hängt darum von der Deutung ab, die man dem Verhältnis zwischen Reich und Ländern im allgemeinen gibt.

Im Gegensatz zu der herrschenden Lehre Georg Jellineks, nach der das Reich als „Oberstaat" eine den Gliedstaaten übergeordnete Stellung einnimmt, unterstellt Kelsen Bund und Gliedstaaten einem übergeordnetem Dritten: der „Gesamtrechtsordnung" oder „Gesamtverfassung."

Dieser Scheidung entsprechen unterschiedliche Ergebnisse bei Betrachtung der notwendigen Ergänzung zu Art. 14 RV.: der Reichsaufsicht, unter dem Gesichtspunkt der zu schützenden Ordnung, des Subjektes der Aufsicht und ihres Objektes. Nach der herrschenden Lehre ist zu schützen: die Rechtssphäre des Bundes; nach Kelsen: die Gesamtverfassung, mit der Maßgabe, daß die Verletzung von beiden Teilordnungen ausgehen kann. Subjekt der Aufsicht ist dort der „Oberstaat," hier die „Gesamtrechtsordnung"; Objekt sind bei Jellinek die „Staaten als solche," bei Kelsen: die Organe der Staaten, denn da nach seiner Darstellung von einem Gliedstaat — ebenso wie vom Bunde — nur im Bereiche seiner eigenen Zuständigkeit gesprochen werden kann, so müssen Akte, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, ohne Rücksicht auf die Art des Organes, von dem sie gesetzt werden, dem Bunde zugerechnet werden; somit sind die Gliedstaatsorgane, soweit sie Akte des Bundes tätigen, „mittelbare Bundesorgane," und die Aufsicht stellt sich als Dienstaufsicht „unmittelbarer" über „mittelbare Bundesorgane" dar. Diese Formulierung gilt auch für das Verhältnis zwischen Reich und Ländern, da ihre Voraussetzung, daß die Ausführung der Reichsgesetze in die Kompetenz des Reiches fällt, nach der RV. erfüllt ist.

Den von Triepel aufgestellten Grundsätzen über die „selbständige" und „abhängige" Aufsicht, über die Erstreckung des Aufsichtsrechtes auf die gesamte Tätigkeit der Länder, und über die „beobachtende" und „berichtigende," sowie die von Cohn formulierte „vorbeugende" Funktion der Reichsaufsicht ist nichts hinzuzufügen.

Die Kritik über die Mittel des Art. 15 RV. führt zu der Feststellung, daß weder das Recht der „allgemeinen Anweisungen," noch die „Entsendung von Beauftragten," noch die „Mängelrüge" geeignet sind, eine wirksame Handhabe zur Durchführung des Reichswillens zu bieten.

Die „Reichsexekution" — nach der herrschenden Meinung das gegen den „Gliedstaat als solchen" gerichtete Mittel zur Erfüllung seiner „Gehorsamspflicht gegen den Oberstaat"; nach Kelsen: das Mittel zur Wahrung der „Gesamtrechtsordnung" — sollte zweckmäßig eine Zwangsmaßnahme gegen die schuldhaft rechtverletzenden Organe von Bund oder Gliedstaat sein, erweist sich aber, da in der von der Verfassung geschaffenen Form immer nur die Einzelmenschen getroffen werden, als ein Fall der „Erfolgs- und Kollektivhaftung."

Die Streitfrage des Verhältnisses von Art. 19 II zu Art. 48 I, d. h. die Frage, wem die authentische Feststellung des Unrechtstatbestandes zusteht, wird, wie folgt, beantwortet:

In streitigen Fällen ist ein Urteil des Staatsgerichtshofes als Organ der Gesamtverfassung notwendig. Die Erhebung der Klage vor dem Staatsgerichtshof hat Suspensivwirkung.

Bei Gefahr im Verzuge besteht die Möglichkeit vorläufiger Vollstreckung.

Sofortige Zwangsvollstreckung ohne Urteil ist zulässig, wenn die Pflichtverletzung des Landes rechtlich nicht bestritten ist.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes zur Entscheidung über die Gültigkeit eines Gesetzes liegt allgemein im Rahmen der Verfassungsbestimmungen über seine Zuständigkeit. Sie ist aber auch unter dem Gesichtspunkt des richterlichen Prüfungsrechtes zu bejahen, weil eine Bindung an ein Gesetz nur durch objektiv gültigen Akt des Gesetzgebers eintreten kann, ein Akt des „Gesetzgebers" aber nur dann vorliegt, wenn die beschließende Körperschaft in den ihr vom ursprünglichen und endgültigen Herrn über den Erlaß von Gesetzen, dem Reichsvolke, bestimmten Formen tätig wird. Die Unterscheidung von „materieller" und „formeller" Prüfung ist nach der RV. nicht bedeutsam, weil es bei materiell der Verfassung zuwiderlaufenden Gesetzen nur darauf ankommt, ob die erhöhte Mehrheit zu dieser „stillschweigenden Verfassungsänderung" erreicht ist.

Die Entscheidung über das „Wie" der Vollstreckung liegt in Händen des Reichspräsidenten, ist aber beschränkt durch das Gegenzeichnungsrecht der Reichsregierung und die Verantwortung vor dem Reichstage.

Die Exekution erscheint nach der RV. nur als „militärische" Exekution, ist aber auch als „bürgerliche" Exekution zulässig, und unter Umständen in dieser Form zweckmäßiger.

Im gegebenen Fall versagt auch das Mittel der Reichsexekution, weil der Staatsgerichtshof *gegen* das Reich entscheiden müßte.

Art. 48 II RV. wird nur in solchen Fällen für anwendbar gehalten, wo Störungen *ohne* und *gegen* den Willen der Landesregierungen durch aufrührerische Elemente entstehen.

Die „höchstrichterliche Aufsicht" in der Form der Wahrung des inner- und zwischenstaatlichen Friedens durch die Rechtssprechung des Staatsgerichtshofes ist kein *Mittel* der Reichsaufsicht, sondern ein *Korrektiv* derselben.

Die Tätigkeit der „Untersuchungsausschüsse“ kann nur feststellend, niemals aber berichtigend oder zwingend sein.

Eine letzte Möglichkeit der Durchführung: durch Überleitung des von dem verfassungswidrigen Gesetz betroffenen Verwaltungszweiges in die Verwaltung des Reiches, unter Übernahme des Beamtenapparates, ist verfassungsrechtlich zulässig, muß aber an der Schwierigkeit scheitern, hierfür eine Reichstagsmehrheit zu finden.

Gesamtergebnis: Für ein verfassungswidriges Reichsgesetz gibt es letzten Endes überhaupt keine Möglichkeit der Durchführung, sobald ein Land sich dagegen unter Berufung auf dessen Verfassungswidrigkeit wehrt!

Lebenslauf!

Ich bin am 12. 7. 1906 als Sohn des Oberpostassistenten, heutigen Oberpostinspektors Paul Neudeck und seiner Ehefrau Helene, geb. Krzoska zu Ohlau geboren.

Nach vierjähriger Vorbereitung in der kath. Volksschule und Seminarübungsschule zu Frankenstein besuchte ich von Ostern 1916 ab das Humanistische Gymnasium daselbst. Ostern 1925 bestand ich die Reifeprüfung unter Befreiung vom mündlichen Examen. Nach sieben in Breslau und Wien den Rechts- und Staatswissenschaften gewidmeten Semestern bestand ich am 22. Januar 1929 beim Oberlandesgericht in Breslau das Referendar-Examen mit den Prädikaten „gut“ und „voll befriedigend“ und nach Beendigung eines weiteren Semesters am 25. Februar 1929 das mündliche Doktorexamen. Das Gesamtprädikat meiner Doktorprüfung ist „magna cum laude.“

Ich befinde mich gegenwärtig in der Ausbildung als Referendar beim Amtsgericht in Schweidnitz.